

**Nr.: BV-018/2022**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 08.03.2022

Bürger und Service  
Eichelbaum, Christin  
Tel.: 421-91767

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-018/2022

**Betreff:**

Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten, Musik-, Tanz-, Theater- und Filmveranstaltungen sowie Schank- und Speisewirtschaften aus Anlass des Stadtfestes „Luthers Hochzeit“ in der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>14.04.2022</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>27.04.2022</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten, Musik-, Tanz-, Theater- und Filmveranstaltungen sowie Schank- und Speisewirtschaften aus Anlass des Stadtfestes „Luthers Hochzeit“ in der Lutherstadt Wittenberg (Sperrzeit-GAVO-LuWB) gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) vom 16. Dezember 2014 ist eine Landesverordnung, welche verschiedene Sperrzeiten regelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Sperrzeit GAVO beginnt die Sperrzeit für

1. **öffentliche Vergnügungsstätten** auf Jahrmärkten und Volksfesten sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, um **22 Uhr**,
2. **Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen** im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um **1 Uhr**,
3. von der Nutzung für den Betrieb von **Schank- und Speisewirtschaften** mit umfasste Freiflächen sowie sonstige Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um **1 Uhr**.

Bei Vorliegen eines **öffentlichen Bedürfnisses** oder besonderer örtlicher Verhältnisse **können** die **Gemeinden** [...] entsprechend § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die Sperrzeit durch Gefahrenabwehrverordnung allgemein festsetzen, verlängern, verkürzen oder aufheben (§ 2 Sperrzeit GAVO).

Zur Umsetzung der Regelungen in der Sperrzeit GAVO hat das Ministerium für Inneres und Sport einen Runderlass „Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten“ (RdErl. des MI vom 13.06.2017 -21.22-32157/103) veröffentlicht (MBI. LSA. 2017, 305).

Danach gilt Folgendes:

Die Lutherstadt Wittenberg, als Sperrzeitbehörde, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei muss insbesondere der Schutzzweck des Sperrzeitrechts berücksichtigt werden. Auch andere Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen sowie die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu prüfen, ob und inwieweit grundsätzlich geschützte Rechtspositionen berührt sind.

Ein öffentliches Bedürfnis für die Änderung einer Sperrzeit ist nur gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses an der Verkürzung einer Sperrzeit sind die Tatsachen zu berücksichtigen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Leistungen der in § 1 Abs. 1 Sperrzeit GAVO genannten bestimmten Betriebsarten innerhalb der dort festgelegten Sperrzeit in erheblichem Maße verlangt und nur auf diesem Wege erbracht werden können.

Das Stadtfest „Luthers Hochzeit“ ist ein bedeutendes und überregional bekanntes Fest, welches mehrere tausende Besucher aus ganz Deutschland, teilweise auch aus Europa und Übersee, innerhalb von drei Tagen, insbesondere in die Altstadt, strömen lässt. Die Mittelalteratmosphäre und -attraktionen stellen ein besonderes Angebot für die Besucher dar. Gemessen an der Gesamteinwohnerzahl Wittenbergs stellten die ca. 100.000 Besucher innerhalb von 3 Tagen mehr als das Doppelte der Gesamteinwohnerzahl Wittenbergs (ca. 48.000) dar.

Das Stadtfest findet einen hohen Anklang bei allen Altersgruppen. Mit den langen Juninächten besteht seitens der Besucher der Wunsch, auch abends bzw. nachts in der Stadt zu verweilen, bewirtet bzw. unterhalten zu werden sowie das Ambiente zu genießen.

Die Sperrzeit GAVO dient auch dem Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm. Mit dem Stadtfest ist unzweifelhaft ein erhöhter Lärmpegel in der Stadt verbunden. Bewohner könnten sich gestört fühlen. Der Lärm geht unter Umständen deutlich über den „normalen Umgebungslärm“ in der Nacht hinaus.

Dem steht allerdings entgegen, dass die Sperrzeit für die Freiflächen der Schank- und Speisewirtschaften und für Musik- und Tanzveranstaltungen nur um jeweils eine Stunde (von 1.00 Uhr auf 2.00 Uhr) verkürzt wird. Für öffentliche Vergnügungsstätten erfolgt eine Verkürzung um vier Stunden (von 22.00 auf 2.00 Uhr). Zudem erfolgt eine Begrenzung der Sperrzeitverkürzung nur für die Altstadt von Wittenberg, sodass nur ein relativ kleiner Bereich im Vergleich zu der Gesamtwohnfläche der Stadt betroffen ist. Dazu kommt, dass ein Großteil der unmittelbaren Bevölkerung auf Grund des Wochenendes arbeitsfrei hat. Zusätzlich ist bei Bewohnern der Altstadt auf ein größeres Toleranzverhalten gegenüber Lärm abzustellen, da traditionsgemäß viele Veranstaltungen in der Altstadt stattfinden. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Altstadt als Zentrum der Lutherstadt Wittenberg von den Einheimischen und Touristen lebt, die abends auch in den verschiedenen Cafés, Bars und Restaurants verweilen.

Das Stadtfest findet als zentrale Veranstaltung in der Altstadt nur einmal im Jahr statt. Unter Abwägung aller Interessen ist eine Verkürzung der Sperrzeit in diesem Zusammenhang als verhältnismäßig zu beurteilen. Ein öffentliches Bedürfnis für die Änderung einer Sperrzeit ist somit gegeben, da hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Bereits im Jahr 2018 hatte die Lutherstadt Wittenberg eine sperrzeitenrechtliche Gefahrenabwehrverordnung mit der Gültigkeit bis zum 31.12.2020 erlassen, sodass die Stadtfeste in 2018 und 2019 bis 02:00 Uhr stattfinden konnten. In den Jahren 2020 und 2021 fand das Stadtfest wegen der Corona-Pandemie nicht statt.

Inhaltlich ist für die Sperrzeit-GAVO-LuWB eine Gültigkeit bis 31.12.2024 vorgesehen und entspricht damit der Gültigkeit der landesrechtlichen Sperrzeitenverordnung.

Innerhalb dieses Zeitraumes liegen 3 Stadtfeste. Die Erfahrungen aus 2018 und 2019 wurden ausgewertet und sprechen für den Erlass der neuen Verordnung.

Verfahrensmäßig wird die Verordnung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 1 sowie den §§ 95 ff. SOG LSA erlassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Stadt Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu erlassen hat (§ 94 Abs. 2 SOG LSA).

Nach § 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) kann der Stadtrat den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen nicht übertragen. Für eine Satzung ist zwingend ein Stadtratsbeschluss erforderlich, dies gilt somit auch für eine Gefahrenabwehrverordnung nach § 2 Sperrzeit GAVO.

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, dem Landkreis Wittenberg vorgelegt (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA).

Mit Schreiben vom 11.02.2022 gab das Polizeirevier Wittenberg eine Stellungnahme (siehe Anlage 2) zur beabsichtigten Sperrzeit-GAVO-LuWB ab. Inhaltliche Bedenken wurden nicht geäußert. Es wird darum gebeten, dass die Arbeitszeiten des Stadtordnungsdienstes an die zum Stadtfest geplanten Zeiten angepasst und ggf. mit einer angemessenen Nachlaufzeit versehen werden.

Die Hinweise der Polizei zum Einsatz des Stadtordnungsdienstes wurden in der Planung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 gab der Landkreis Wittenberg, als zuständige Fachaufsichtsbehörde, die Zustimmung (siehe Anlage 3) zu der im Entwurf vorliegenden Sperrzeit-GAVO-LuWB.

Abschließend erfolgt die Veröffentlichung der Gefahrenabwehrverordnung im Amtsblatt „Die neue Brücke“ und das Inkrafttreten eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 99 Abs. 1 SOG LSA).

## II. Beschlussgegenstand

Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten, Musik-, Tanz-, Theater- und Filmveranstaltungen sowie Schank- und Speisewirtschaften aus Anlass des Stadtfestes „Luthers Hochzeit“ in der Lutherstadt Wittenberg (Sperrzeit-GAVO-LuWB)

## III. Anlagen

- Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten, Musik-, Tanz-, Theater- und Filmveranstaltungen sowie Schank- und Speisewirtschaften aus Anlass des Stadtfestes „Luthers Hochzeit“ in der Lutherstadt Wittenberg (Sperrzeit-GAVO-LuWB)
- Anlage 2 Stellungnahme Polizeirevier Wittenberg vom 11.02.2022
- Anlage 3 Stellungnahme Landkreis Wittenberg 22.02.2022